

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASSNAHME 19.2.6.4 "Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten"

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum zu stärken.

1. Mit der Untermaßnahme 19.2.6.4 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen werden Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten gefördert, um Spezialisierung und Diversifizierung anzuregen und voranzutreiben. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 6.1 Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.6.4.
2. Zugang zur Finanzierung haben alle nichtlandwirtschaftlichen Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2Mio€ Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10Mio€ Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im Leader-Gebiet. Ebenso landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.
3. Die zulässigen Kosten sind *Investitionen* in Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern; Kauf oder Leasingkauf** neuer Maschinen, Einrichtungen, technische Anlagen und Geräte bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

** Im Falle des Ankaufs neuer Maschinen oder Einrichtungen mittels Leasing muss beachtet werden:

- dass die Deckung den maximalen Marktwert des Gegenstands nicht überschreiten darf,
- dass nur die zu begleichenden Leasingraten in der Projektzeit anerkannt werden,
- dass keine Vertragsnebenkosten anerkannt werden und getrennt angeführt werden müssen.

Die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert.

Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware, Realisierung von Internetportalen, einschließlich E-Commerce und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der Investition.

Förderfähig sind die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen die nicht im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind: (zur Verarbeitung sind alle Produkte zugelassen, auch jene enthalten im Anhang I des EU Vertrags, vorausgesetzt, dass das Endprodukt, deren Herstellung über diese Untermaßnahme finanziert wurde, nicht im Anhang I des EU Vertrags aufgelistet ist).

Eine detaillierte Beschreibung findet sich im Anhang „UM 6.4 LEP Sarntaler Alpen“ der gegenständlichen Ausschreibung.

4. Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit in der Leader-Region Sarntaler Alpen nachweisen.
 Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Sarntaler Alpen sein.
 Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000€.
 Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000€ pro Projekt nicht überschreiten. Eine detaillierte Beschreibung hierzu findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen 2014-2020 im Kapitel 6.1 UM19.2.6.4.
5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **28.08.2017 bis einschließlich 27.10.2017 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Zulässigkeit aller eingereichten Vorhaben überprüft, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Bewertung und Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen. Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 6.4 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 63.520,50 €uro für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **63.520,50 €uro** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von 50% finanziert.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 7.2 und auf folgender Webseite abrufbar: www.grw.sarntal.com
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf den Beitrag zur Diversifizierung der Produktion und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens sowie der sektorenübergreifenden Wirkung des Projekts die bessere Bewertung erfahren.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:
 - a) das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP LEADER Sarntaler Alpen - (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters)
 - b) eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
 - c) ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
 - d) das genehmigte Einreichprojekt, falls zutreffend samt Baukonzession, des zu realisierenden Vorhabens.

e) falls zutreffend De- Minimis Erklärung laut EU- VO 1407/2013

- 11.** Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung** durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.
- 12.** Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Im Fall von Vorschussansuchen sind die Antragsteller verpflichtet, eine Bankgarantie vorzulegen, welche 100% des Betrags des Vorschusses ausmacht. Projektträger haben zudem die Möglichkeit Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
- 13.** Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.
- 14.** Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
- laut EU-Vorschriften hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Transparenz für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters, sowie die Angemessenheit der Kosten durch das Einholen von mindestens drei Angeboten, die Durchführung einer Marktforschung oder die Anwendung eines Richtpreisverzeichnisses nachweisen; falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (*siehe nächster Punkt*);
 - die Richtlinien zur An-Erkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten. ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020).
- 15. Anlagen:**
- Leitfaden zur Projekteinreichung
 - Untermaßnahme 19.2.6.4 (Auszug aus dem LEP)
 - Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
 - Anlage I des Vertrags (Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EU – Ver. 1305/2013	L'Europa investe nelle zone rurali